

An die
Steiermärkische Landesregierung
Abt. 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Per Email an
abteilung13@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

Ihr Zeichen	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
ABT13- 147092/2017-6	0512/59547- 20	40	raumplanung.naturschutz@alpenverein.at	19.06.2019

Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins zum Entwurf einer VO-Änderung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt der Österreichische Alpenverein (in der Folge kurz ÖAV), der Hauptverein und der Landesverband der Steiermark im Namen der betroffenen Sektionen, zum Begutachtungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung, vorgelegt von der Abt. 13 Umwelt und Raumordnung, mit dem das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (in Folge kurz SAPRO Wind) geändert werden soll, binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der ÖAV sämtliche Bemühungen und Bestrebungen, eine ökologisch verträgliche Energiewende herbeizuführen. Diese beginnt jedoch nicht mit einem maßlosen Ausbau erneuerbarer Energiequellen, sondern mit einem klaren Bekenntnis, dass Energieeffizienz und der bewusste Umgang mit den bereits vorhandenen Energieressourcen an erster Stelle stehen. Dieses Potential ist sehr hoch und muss gefördert werden – die einzig sauber produzierten Kilowattstunden sind jene, die erst gar nicht verbraucht werden. In der Abwägung zwischen den Raumansprüchen der Energiewende und dem nachhaltigen Schutz der biologischen Vielfalt, der unverfügbaren Landschaften und den intakten Landschaftsbildern, sieht sich der ÖAV im

Sinne seines Satzungsauftrages, primär dem ganzheitlichen Schutz des Alpenraumes verpflichtet.

Bevor in weiterer Folge zum Inhalt des Umweltberichts der Novelle des SAPRO Wind 2019 Stellung genommen wird, wird an dieser Stelle auf Verbesserungsvorschläge bezüglich der Partizipationsmöglichkeiten iSd Aarhus-Konvention¹ hingewiesen:

- Frühestmögliche Einbindung anerkannter Umweltschutzorganisationen,
- Bereitstellung digitaler Daten (GIS-Datensatz) bei räumlichen Materien und
- Bereitstellung essentieller Dokumente für gegenständlichen Fachbereiche (z.B.: ornithologische Grundlagenstudien).

Der Hauptverein des ÖAV, als anerkannte Umweltorganisation, wurde– anders, als bei der Erarbeitung des SAPRO Wind 2013 – nicht in die Ausarbeitung der Novelle eingebunden und gehört. Weiters wurden mit der Kundmachung des Begutachtungsentwurfes keine Daten mit geographischen Hintergrundinformationen (GIS-Datensatz) und basisrelevante Dokumente für die Öffentlichkeit bereitgestellt. Räumliche Analysen zur Überprüfung von Verschneidungen und Überlagerungen mehrerer Interessen (z.B.: Windenergie und Landschaftsschutz, Windenergie und Vogelschutz ...) würden damit erheblich effizienter werden.

Darüber hinaus betrifft die Novelle des SAPRO Wind 2019 nicht weniger als 13 Sektionen des Österreichischen Alpenvereins mit ihren vielen tausend Mitgliedern (70.000 in der Steiermark). Mit der Ausweisung neuer Vorrangzonen für die Windenergie werden auch jene Gebiete in Anspruch genommen, welche durch die ehrenamtliche Tätigkeit der alpinen Vereine in Österreich betreut werden. Das bedeutet, die Vereine halten die alpine Infrastruktur (Wanderwege und Schutzhütten) instand und beteiligen sich aktiv bei naturschutzfachlichen Verfahren. Der Auftrag der 13 Sektionen an den Hauptverein des ÖAV sich beim vorliegenden Begutachtungsentwurf einzubringen und die daraus resultierende „Rückendeckung“ stärkt unser Ansinnen, die Novelle des SAPRO Wind 2019 äußerst kritisch zu betrachten.

Ausgangssituation und Rahmenbedingungen für die Novelle SAPRO Wind 2019

Für den Bereich der erneuerbaren Energien ist in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030² (in der Folge kurz KESS 2030) der massive Ausbau von Windenergie

¹ BMNT (2015): Aarhus-Konvention (https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aarhus_3_saeulen.html)

vorgesehen. Mit der gegenständlichen Novelle des SAPRO Wind 2019 soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Eignungszonen für Windenergieanlagen diesem Ausbau Rechnung getragen werden – es legt die überörtlichen Vorgaben zum raumrelevanten Ausbau der Windenergie in der Steiermark fest.

Grundsätzlich ist die Steiermark wegen ihrer Topographie jedoch kein klassisches Windkraftland: Das Windaufkommen in den Ebenen ist gering, das Hochgebirge ist wenig bis gar nicht technisch erschlossen und die Infrastruktur für Großprojekte wie Windenergieanlagen muss erst mit großem Aufwand geschaffen werden. Die Steiermärkische Landesregierung stellt in der KESS 2030 fest, „[dass] *das Windkraftpotenzial in der Steiermark nicht so ausgeprägt wie im Nordosten von Österreich [ist].*“ Aus diesem Grund konzentrieren sich die Begehrlichkeiten primär auf die windbegünstigten Kammlagen des Steirischen Randgebirges.

Der ÖAV begrüßt und befürwortet die Bestrebung der Steiermärkischen Landesregierung mit dem SAPRO Wind eine überörtliche Rahmenvorgabe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen festzulegen. Auch die schriftliche Zusage wird befürwortet, dass die Ausweisungen von Vorrang- und Eignungszonen für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter Gebiete und Landschaften iSd Alpenkonvention erfolgen werden.

Der ÖAV sieht aber die (Windenergie-)Ausbauforderung der Steiermärkischen Landesregierung auf Basis der KESS 2030 überaus kritisch. Es wird von einem Potential in der Größenordnung von 1 GW Leistung ausgegangen, das bis zum Jahre 2030 erreicht werden soll. Eine naturräumliche und naturverträgliche Betrachtung des angegebenen Windenergiepotentials kann darin nicht enthalten sein. Damit handelt es sich ausschließlich um eine technische Machbarkeit. Daher kann die Ausweisung neuer und die Erweiterung bestehender Vorrangzonen für Windenergieanlagen aus naturschutzfachlicher und raumrelevanter Sicht in der vorliegenden Form nicht befürwortet werden.

² Steiermärkische Landesregierung (2017): Klima- und Energiestrategie 2030 (<http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/142705670/DE/>)

Aktuelle energetische Ausgangssituation

Die Steiermärkische Landesregierung fordert und forciert mit der KESS 2030 einen massiven Ausbau von erneuerbaren Energiequellen, um deren Anteil auf 40 % des Bruttoinlandsverbrauch der Steiermark zu erhöhen – welcher mit Stand 2016 bei etwas mehr als 30 % liegt. Als eine geeignete Maßnahme hierfür wird u.a. der Ausbau von Windenergieanlagen gesehen.

Der ÖAV jedoch befindet eben diese Maßnahme – den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen in der Steiermark – als nicht geeignet, um das formulierte Ziel der KESS 2030 effizient und ökologisch verträglich zu erreichen. Um die Energiesituation in der Steiermark korrekt analysieren zu können muss die österreichweite Energiebilanz betrachtet werden. Der gesamte Bruttoinlandsverbrauch an Energie liegt in Österreich bei ca. 1.450 PJ. Dabei beträgt die inländische Erzeugung in etwa 526 PJ, davon entfallen 4 % (~ 22 PJ) auf Windenergieanlagen. Österreich ist ein klassischer Energieimporteur.³

Ganz anders sieht es bei der Bereitstellung von elektrischer Energie – Strom – aus. Blickt man auf die Energiebilanz der E-Control⁴, so wird ersichtlich, dass Österreich seinen Strombedarf zu 100 % durch inländische Erzeugung decken kann. Nicht nur das: ca. 78 % davon stammen aus erneuerbaren Energiequellen, 8 % davon aus Windenergieanlagen. Österreich benötigt an kalten Wintertagen eine Spitzenleistung von ca. 10.000 MW. Demgegenüber steht ein bundesweiter Kraftwerkspark mit einer potentiellen Spitzenleistung von knapp 25.000 MW bereit.⁵ Daher bedarf es aus Sicht des ÖAV zur Sicherung der Energiesouveränität in Österreich keiner neuen Kraftwerke auf Kosten unverfügter Landschaften.

Mit Stand 2019 sind ca. 1.300 Windenergieanlagen in Österreich in Betrieb – etwa 100 davon in der Steiermark. Deren potentielle Gesamtleistung liegt bei knapp 3.200 MW.⁶ Es erscheint nicht zielführend, den massiven Ausbau von Windenergieanlagen in der Steiermark voranzutreiben, da (1) das nachhaltig generierbare Windkraftpotential nicht ausgeprägt ist, (2) Windenergieanlagen im Mittel nur zu 20 % des Jahres

³ BMNT (2019): Energie – Zahlen, Daten, Fakten (<https://www.bmnt.gv.at/energie-bergbau/energie/Zahlen--Daten--Fakten.html>)

⁴ Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft – oder kurz E-Control – ist die für die Strom- und Gaswirtschaft zuständige Regulierungsbehörde in Österreich.

⁵ E-Control (2019): Jahresreihen (<https://www.e-control.at/statistik/strom/betriebsstatistik/jahresreihen>)

⁶ IG Windkraft (2019): Wind in Zahlen (<https://www.igwindkraft.at/>)

Volllaststunden aufweisen⁷, (3) durch Repowering-Maßnahmen mit einem bedeutenden Leistungszuwachs gerechnet werden kann und (4) es noch weitere erneuerbare Energiequellen neben der Windenergie in der Steiermark gibt, um das Ziel einer dekarbonisierten Energiebereitstellung zu erreichen.⁸ Energieeffizienz- und Einsparmaßnahmen tun ihr Übriges bzw. sind voranzustellen.

Ein Blick in die Steiermark: Der energetische Endverbrauch liegt bei 9,9 Mio. MWh (Stand 2017). Steiermärkische Kraftwerke erzeugen einen Umwandlungsausstoß von ca. 9 Mio. MWh, wobei 5,5 Mio. MWh auf Erneuerbare zurück zu führen sind – ca. 56 % des Strombedarfes werden durch erneuerbare Energiequellen gedeckt. Die etwa 100 Windenergieanlagen in der Steiermark tragen hier 0,4 Mio. MWh oder ca. 4 % mit einem überschaubaren Beitrag zum energetischen Endverbrauch bei.⁹ Hinzukommen ein Export- von ca. 6 Mio. MWh und ein Importvolumen von ca. 8,4 Mio. MWh.

Einen wesentlich positiven Beitrag zur Energiewende verspricht eine Reduzierung des Pro-Kopf-Bedarfes an Energie. Dieser liegt in Österreich mit 3.220 kg RÖE weit höher als der EU28 Schnitt von 2.170 kg RÖE oder dem Deutschlands von 2.630 kg RÖE (Stand 2016).¹⁰

Flächenanalyse der Novelle des SAPRO Wind 2019

Das Besondere an der Causa Windenergie in der Steiermark sind die für das Bundesland typischen alpinen Standorte in Kammlagen des Steirischen Randgebirges jenseits der 1.400 m Seehöhe sowie deren Lage im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.¹¹

In der Fassung des SAPRO Wind 2013 sind rund 2.100 ha der Steiermärkischen Landesfläche als Vorrangzone für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Mit der vorliegenden Novelle soll eine Steigerung von 120 % der Fläche auf nicht weniger als 4.650 ha einhergehen. Lt. einer Studie des Deutschen Umweltbundesamtes bedingt die

⁷ Bundesverband Windenergie e.V. (2015): Fakten zur Windenergie (https://www.windenergie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/01-windkraft-vor-ort/bwe_abisz_3-2015_72dpi_final.pdf)

⁸ Steiermärkische Landesregierung (2017): Klima- und Energiestrategie 2030 (<http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/142705670/DE/>)

⁹ Statistik Austria (2019): Energiebilanzen (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_und_innovation/energie_und_umwelt/energiebilanzen/index.html)

¹⁰ WKO Statistik (2016): Energieverbrauch (<http://wko.at/statistik/eu/europa-energieverbrauch.pdf>)

¹¹ IG Windkraft (2019): Windkraft in der Steiermark (<https://www.igwindkraft.at/mmedia/download/2016.11.14/1479108849736383.pdf>)

Leistung von einem MW aus Windenergie, eine Fläche von 6-8 ha.¹² Diese Annahme trifft auch auf die Steiermark zu und wird durch den aktuellen Kraftwerkspark bestätigt – 260 MW Spitzenleistung bei 100 Windenergieanlagen und einer Fläche von 2.100 ha an Vorrangzonen.

So gesehen wird mit der geplanten Flächenerweiterung an Vorrangzonen – ein Plus von 2.550 ha – eine zusätzliche Installation von knapp 380 MW durch Windenergieanlagen technisch möglich sein. Ob und in wie fern die Ziele der KESS 2030 sowie weitere unionsrechtlicher und nationaler Klimaschutzziele mit der Erweiterung der Spitzenleistung des österreichweiten Kraftwerksparks von ca. 25.000 MW auf knapp 25.380 MW – eine Steigerung von 1,5 % – möglich ist, wird bezweifelt. Vor allem bei Berücksichtigung der im Schnitt mageren Energieausbeute von 20 % Volllaststunden pro Jahr von Windenergieanlagen.¹³

Landschaftsschutz und Alpenkonvention

Das Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (in der Folge kurz StNSchG 2017) hält in § 3 Abs. 1 fest: *„Bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist, sofern sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.“* Weiter ist unter § 3 Abs. 3 StNSchG 2017 zu entnehmen: *„Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird und die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird.“*

Die Alpenkonvention idgF BGBl. III Nr. 236/2002 setzt sich ebenfalls in zwei Durchführungsprotokollen mit dem Thema des Landschaftsschutzes auseinander. In Art. 2 Abs. 4 Protokoll „Energie“ heißt es: *„Sie [gemeint sind die Vertragsparteien der Alpenkonvention] bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und*

¹² Deutsches Umweltbundesamt (2013): Potential der Windenergie an Land (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/potenzial_der_windenergie.pdf)

¹³ Bundesverband Windenergie e.V. (2015): Fakten zur Windenergie (https://www.windenergie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/01-windkraft-vor-ort/bwe_abisz_3-2015_72dpi_final.pdf)

Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.“ In Art. 11 Abs. 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ heißt es: *„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“* Beide Bestimmungen sind unmittelbar anwendbar.¹⁴

Die Alpenkonvention hält in ihrer Rahmenkonvention Art. 2 Abs. 1 und 2 lit b, f, k fest: *„Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Union unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.“* Dieses Prinzip ist bindend für die Bereiche Raumplanung, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Energie. Im Grenzbereich des Koralpenzuges der Steiermark und Kärntens werden erhebliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Landschaft erwartet. Eine Abstimmung mit der Kärntner Landesregierung oder der betroffenen Öffentlichkeit in Kärnten hat es unseres Wissens nicht gegeben. Diese Abstimmung ist jedoch zwingend, um den Grundsätzen der Alpenkonvention zu entsprechen.

Werner Nohl – Honorarprofessor der Technischen Universität München und öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für Landschaftsästhetik und Erholungswesen in Landschaftspflege und Naturschutz – hat in zahlreichen Studien die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild untersucht. Dabei wird festgehalten, dass aufgrund des objektiven und subjektiven Zusammenspiels, landschaftsästhetische Präferenzen nicht kausal erklärt werden können. Es sind jedoch Trends und Tendenzen darüber ableitbar, was gesellschaftlich als ästhetisch oder unästhetisch angesehen wird.¹⁵

¹⁴ Ehem. BMLFUW (2007): Die Alpenkonvention – Handbuch für ihre Umsetzung

(http://www.alpconv.org/en/publications/other/Documents/Alpenkonvention_Umsetzungshandbuch3.pdf)

¹⁵ Nohl, W.: Windkraftwerke sind keine Windmühlen – Warum moderne „Energie-Landschaften“ nicht schön sind. In: Georg Etscheit (2016): Geopferte Landschaften – Wie die Energiewende unsere Umwelt zerstört (367 pp)

Landschaften – deren Erscheinungsbild und Charakter – sind nicht nur schön oder hässlich, sondern liefern eine bedeutende Menge an Ökosystemdienstleistungen: Identität, Herkunft und Heimat, Erholung, Gesundheit und vieles mehr. Windenergieanlagen bedienen sich der Dienstleistung Wind, um Energie zu gewinnen und stehen – am falschen Standort – anderen bspw. kulturellen Ökosystemdienstleistungen konträr gegenüber. Beinahe jede Windenergieplanung im Alpenraum ruft Bürgerinitiativen hervor, die solchen Anlagen negativ gegenüberstehen. Nicht selten wird als essentieller Einwand, der Erhalt des (natürlichen-) Landschaftsbildes und dessen Charakter gefordert.

Die Landschaft wurde jedoch stets vom Menschen geprägt und eine genaue Unterscheidung zwischen Natur- und Kulturlandschaft fällt so manchem Betrachter schwer. IRd Allianz „Seele der Alpen“ hat der ÖAV – gemeinsam mit dem WWF Österreich und den Naturfreunden Österreich – auf die Situation noch erhaltener (alpiner-) Naturlandschaften in Österreich aufmerksam gemacht. Nur mehr sieben Prozent der österreichischen Landschaft waren 2017 noch weitgehend unerschlossen und naturbelassen. Drei Fünftel dieser letzten alpinen Freiräume sind nicht vor großtechnischer Erschließung geschützt. Und Österreich steht in Sachen Flächenverbrauch und Infrastrukturausbau europaweit vorne.¹⁶

Es stellt sich die Frage, welche Aspekte den aus der Energiewende resultierenden Landschaftswandel negativ spürbar machen. In entsprechender Literatur finden sich ästhetische Beeinträchtigungen wie Maßstabs- und Eigenartverlust, Horizontverschmutzung, technische Überfremdung, Landschaftsverriegelung ... wieder.¹⁷ Aber auch Minderungen des kulturellen Wertes (Heimat) und die Reduzierung des Erlebniswertes der Landschaft sollen an dieser Stelle beispielhaft angeführt sein.¹⁸ Und eben diese landschaftsästhetischen „Kosten“ stehen dem energetischen Nutzen von Windenergieanlagen gegenüber. Es ist die rechtliche Aufgabe des Gesetzgebers unverfügte Landschaften und deren Werte hochzuhalten und bestenfalls per Verordnung zu schützen. Es ist weiter die Aufgabe der Politik, ein ausgeglichenes und verträgliches Zusammenspiel von dem durch windenergieanlageninduzierten Wandel

¹⁶ Allianz „Seele der Alpen“ (2019): Alpine Freiräume (<https://www.seele-der-alpen.at/>)

¹⁷ Nohl, W.: Windkraftwerke sind keine Windmühlen – Warum moderne „Energie-Landschaften“ nicht schön sind. In: Georg Etscheit (2016): Geopferte Landschaften – Wie die Energiewende unsere Umwelt zerstört (367 pp)

¹⁸ Rodewald, R. (2015): Windkraft und Landschaftsbild (<https://www.umweltbundesamt.at/windenergieimwald>)

der Landschaft und dem energetischen Nutzen von Windenergieanlagen zu finden. Aus Sicht des ÖAV ist das mit der Novelle des SAPRO Wind 2019 in vorliegender Form nicht gelungen.

Konkrete Klimaschutzmaßnahmen zusammen mit einem nachhaltigen Lebensstil bewegen nicht nur Umweltorganisationen, sondern auch die heutige Jugend, wie die „Fridays for Future“-Bewegung zeigt. *"Start focusing on what needs to be done - Not what is politically feasible!"*¹⁹ ist das wohl bekannteste Statement der Gründerin von „Fridays for Future“ – Greta Thunberg. Ohne Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und Energieeinsparung werden uns als Gesellschaft zukünftig die Landschaften ausgehen, um den steigenden Energiebedarf zu decken.

Windenergieanlagen auf Waldstandorten

Wird der (ökonomisch-) optimale Platz für Windenergieanlagen knapp, so werden Begehrlichkeiten für suboptimale Plätze groß. Wie schon zuvor beschrieben, ist die Steiermark kein klassisches Windenergieland. Optimale Regionen gibt es kaum und jene Flächen im Steirischen Randgebirge, die bereits im SAPRO Wind 2013 ausgewiesen wurden, wurden bereits mit Windenergieanlagen bestückt. Daher rücken mit der Novelle des SAPRO Wind 2019 vermehrt bewaldete Gebiete in den Fokus von Politik und Windenergieanlagenbetreiber – alle neu ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergieanlagen befinden sich in (sub-) montanen Waldgebieten. Waldgebiete werden so zu Industriezonen gewidmet.

Jedoch stellt der Wald einen Ort der Erholung abseits urbaner Strukturen bereit. Als Alltagswelt – sprich leichte Erreichbarkeit und Zugänglichkeit – ist der Wald essentiell für die Erholung und Gesundheit all jener Personengruppen, die diesen aufsuchen. Die Erholungswirkung von Aufenthalt im Wald ist wohl unbestritten. Empirische Studien haben zudem ergeben, dass die Erholungswirkung potenziert wird, wenn die (Wald-) Landschaft als erholsam (restorativ) wahrgenommen wird.²⁰ Die Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldstandorten geht mit der Einrichtung neuer bzw. der Adaptierung bestehender Infrastrukturen für solche Großprojekte einher. So müssen neue Zufahrtsstraßen gebaut und bestehende Forststraßen ausgebaut/erweitert

¹⁹ Freie Übersetzung: „Konzentrieren wir uns darauf das, was getan werden muss – nicht darauf, was politisch machbar ist“

²⁰ Arnberger, A. (2011): Interaktionen zwischen Landschaftswahrnehmung, Wohlbefinden und Freizeitaktivitäten (<http://www.waldgesundheit.boku.ac.at/downloads/aufenthalt/arnberger.pdf>)

werden. Wanderwege, welche bspw. für Kinder den höchsten Stellenwert der Erholung darstellen und im Gegensatz zu „langweiligen“ Forststraßen stehen, müssen eben zu diesen umgebaut werden. Der Erholungswert Wald geht verloren.

Wälder – egal ob primär Nutz-, Erholungs- oder Schutzwald – stellen hinsichtlich der ökologischen Komplexität bei der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen in Österreich Neuland dar. Auch das Deutsche Bundesamt für Naturschutz attestiert, dass hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt von Windenergieanlagen über Waldgebiete noch erhebliche Kenntnislücken bestehen. Ebenso ist die über die Ökologie der Regionen oberhalb der Baumkronen bisher relativ wenig bekannt. Daher ist aus Naturschutzsicht unklar, welcher Abstand zwischen unterer Rotorspitze und den Baumwipfeln notwendig ist.²¹ Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin schätzt, dass in Deutschland jährlich 250.000 Fledermäuse durch Windenergieanlagen verenden. BatLife-Österreich geht von einer Todesrate von bis zu 20 Fledermäusen pro Jahr und Windenergieanlage aus. Fledermäuse suchen gezielt Windräder auf, untersuchen sie nach Quartieren und fressen im Bereich der Rotoren Insekten, die sich dort ansammeln. Dabei erleiden sie oft Knochenbrüche durch Kollision oder erleiden ein Barotrauma. In Wäldern oder im Nahbereich von Wäldern liegt die Kollisionswahrscheinlichkeit – und das damit verbunden Mortalitätsrisiko – etwa 45 % höher als auf offenen Flächen. Deshalb wird von der Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern oder in deren Nahbereich vehement abgeraten.²²

Artenschutzrechtliches Tötungsverbot der EU-Vogelschutzrichtlinie & Klimaschutz als (überwiegendes) öffentliches Interesse

An dieser Stelle werden Aspekte zur Umsetzung der RL 2009/147/EG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (in der Folge kurz VSch-RL) in Relation zur Novelle des SAPRO Wind 2019 dargestellt. Konkretes Ziel der VSch-RL ist der Schutz sämtlicher wildlebender Vogelarten durch Maßnahmen, die negativ einwirkende Faktoren auf den Bestand und die Zerstörung bzw. Verschmutzung der Lebensräume verhindern sollen.

²¹ Bundesamt für Naturschutz (2011): Windkraft über Wald

(https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/erneuerbareenergien/bfn_position_wea_ueber_wald.pdf)

²² BatLife (2015): Mitteilungen über Fledermausschutz- und Forschung in Österreich

(https://www.batlife.at/fileadmin/images/documents/BAT_NEWS_17_BatLife_sterreich.pdf)

Allg. negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel können u.a. sein:

- kollisionsbedingte Mortalität,
- indirekte Habitatverluste und direkte Lebensraumzerschneidung sowie
- Hindernis- und Scheueffekte.

Hinzu kommen kumulativ nachteilige Effekte und weitere naturschutzfachlich relevante Eingriffe, wie etwa durch die Errichtung von (Bau- und Betriebs-) Infrastrukturen (z.B.: Leitungstrasse, Zufahrtsstraßen ...).²³

Derartig negative Auswirkungen lassen sich durch raumrelevante Pläne und Programme, mit Rücksichtnahme auf ökologische Gegebenheiten, bestmöglich verhindern. Entscheidend für die Festlegung geeigneter Räume bietet sich daher ein vorgelagertes sowie umfangreiches Monitoring über die möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf wildlebende Vogelarten am jeweiligen Standort an. Nur so lassen sich die Rechts- und Planungssicherheit erhöhen. Dies ist im vorliegenden Fall der Novelle des SAPRO Wind 2019 nicht passiert. Die Betrachtung der Schutzgüter Vogelzug, Fledermäuse ... erfolgen erst in einer nachgelagerten Prüfung (UVP-Pflicht).

Genau darin sieht der ÖAV einen elementaren Schönheitsfehler im vorliegenden Begutachtungsentwurf. Die VSch-RL hat das Ziel, den Schutz und die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten zu garantieren – unabhängig, ob ein Schutzgebiet ausgewiesen ist oder (noch) nicht. Somit werden gem. § 4 Abs. 2 Novelle SAPRO Wind 2019 Widmungsfestlegungen mit Vorrangzonen für Windenergieanlagen bestimmt, ohne die unionsrechtlichen Bestimmungen der VSch-RL in vollem Umfang eingehalten zu haben.

Ausgehend von den zuvor genannten negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel, wird an dieser Stelle auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des Art. 5 VSch-RL hingewiesen. Zusammengefasst besagt dieser, dass sowohl das absichtliche Töten, aber auch das Zerstören der Lebensräume sämtlicher wildlebender Vogelarten verboten ist. Ausnahmen hierfür werden im Art. 9 VSch-RL geregelt. Dieser ist abschließend (taxativ) zu verstehen und ermöglicht keine Abweichung vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

²³ Landesumweltanwaltschaft Oberösterreich (2012): Das Konfliktpotential zw. Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Projektbericht_Tabuzonen.pdf)

Unabhängig von der UVP-Pflicht neu zu errichtender Windenergieanlagen in Vorrangzonen iSd Novelle des SAPRO Wind 2019, ist gem. § 8 Abs. 3 StNSchG 2017 eine naturschutzrechtliche Bewilligung für nicht im Bauland liegende Bauten und Anlagen unerlässlich. Im selbigen Naturschutzgesetz regelt § 18 StNSchG 2017 – in Analogie zur VSch-RL – den Schutz der Vögel. Jedoch wird der Ausnahmetatbestand des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot in § 27 Abs. 3 StNSchG 2017 um das überwiegende öffentliche Interesse erweitert. So sind Vorhaben oder Maßnahmen, wenn das überwiegende öffentliche Interesse höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft, theoretisch naturschutzrechtlich bewilligungsfähig. Praktisch jedoch, wird im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen ein überwiegendes öffentliches Interesse an Vorhaben, wo geschützte Vogelarten betroffen sind – sämtliche wildlebende Vogelarten – keine Bewilligung gem. Art. 9 VSch-RL rechtfertigen können. Eine Legitimierung jedweder Art durch ein überwiegendes öffentliches Interesse würde gegen das StNSchG 2017 selbst sowie die VSch-RL verstoßen. Aus Expertensicht verbietet zudem der Anwendungsvorrang des Unionsrecht die Anwendung des § 27 Abs. 3 StNSchG 2017, sofern dadurch gegen die artenschutzrechtlichen Verbote der VSch-RL bzw. § 18 Abs. 2 StNSchG 2017 verstoßen werden würde.²⁴

Auch der Klimaschutz bedingt iRd Interessensabwägung kein überwiegendes öffentliches Interesse und daher keinen Ausnahmegrund hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Der VfGH judizierte in seiner Erkenntnis zur dritten Piste des Flughafens Wien-Schwechat (E 875/2017), dass die Einbeziehung des Klimaschutzes willkürlich und somit verfassungswidrig ist.²⁵ Demnach sollte das Vorhaben aufgrund Verfehlungen des Kyoto-Protokolls²⁶ und den Zielen der Pariser-Klimakonferenz²⁷ versagt werden. Da diese beiden internationalen Abkommen aber nicht unmittelbar anwendbar sind, wurde vom VfGH die Willkürlichkeit des Klimaschutzes iRd Interessensabwägung judiziert.

²⁴ Neger, T. & Stadlober, P. (2018): RdU 02/18 – Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot der Vogelschutzrichtlinie iZm Windenergieanlagen (http://www.neger-ulm.at/dokumente/RdU_2018-02_%2055%20Thomas%20Neger.pdf)

²⁵ VfGH (2017): E 875/2017 (https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Entscheidung_E_875-2017_Flughafen_dritte_Piste.pdf)

²⁶ United Nations (1997): Kyoto-Protokoll (<https://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpger.pdf>)

²⁷ Republik Österreich – Parlament (2016): Übereinkommen von Paris (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01193/index.shtml)

Im Umkehrschluss bedeutet die Judikatur des VfGH, dass eine Argumentation, wonach für die Errichtung von Windenergieanlagen der Klimaschutz als wesentliches überwiegendes öffentliches Interesse angeführt wird, grundsätzlich nicht zulässig ist. Somit dürfte mit der Erkenntnis des VfGH zur dritten Piste des Flughafens Wien-Schwechat die Heranziehung des Klimaschutzes als Argument für eine naturschutzrechtliche Legitimierung von Windenergieanlagen, welche das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des Art. 5 VSch-RL tangieren, verunmöglicht haben.²⁸

Von dieser Betrachtung ausgehend, empfiehlt der ÖAV Abstand von den neu ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergieanlagen zu nehmen. Diese sind weder unionsrechtlich noch landesrechtlich gem. StNSchG 2017 gedeckt und leisten ohne vorangestelltes Monitoring von Vogelzug, Fledermäuse ... keinen Beitrag zur Rechts- und Planungssicherheit. Eine Ausweisung als Eignungszonen für Windenergieanlagen erscheint hier für Anrainer, Planungsunternehmer, Umweltorganisationen ... angebracht. Denn anders als bei Vorrangzonen, erfolgt in Eignungszonen die detaillierte Prüfung auf mögliche Umweltauswirkungen gem. §4 Abs. 2 Novelle des SAPRO Wind 2019 im Zuge des örtlichen Raumplanungsverfahrens – Ausweisung als Sondernutzung im Freiland inklusive einer strategischen Umweltprüfung – durch die Standortgemeinden.

Novelle des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2019

Die Steiermärkische Landesregierung novelliert derzeit das StNSchG 2017. In seiner Stellungnahme zur Novelle (datiert mit 10.05.2019) gibt der ÖAV zu bedenken, dass darin der Schutzstatus von Landschaftsschutzgebieten erheblich gemindert wird. Daraus ist zu entnehmen: *„Gegenstand der Novelle ist das von uns [Anm. ÖAV] bereits 2017 umfassend kritisierte Ausgleichsregime für an sich nicht ausgleichsfähige Beeinträchtigungen der Natur- und Kulturlandschaft, zu deren Schutz und Pflege das Steiermärkische Naturschutzgesetz ursprünglich erlassen wurde. Zusammengefasst lehnte und lehnt der ÖAV dieses Ausgleichsregime ab, weil dadurch nicht bewilligungsfähige Vorhaben eben doch bewilligt werden können und eine Versagung praktisch „totes Recht“ wird.“*

²⁸ Neger, T. & Stadlober, P. (2018): RdU 02/18 – Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot der Vogelschutzrichtlinie iZm Windenergieanlagen (http://www.neger-ulm.at/dokumente/RdU_2018-02,%2055%20Thomas%20Neger.pdf)

Die Errichtung von Windenergieanlagen in per Verordnung geschützter Landschaftsschutzgebieten lehnt der ÖAV dezidiert und vehement ab. Ein wie in § 27 der Novelle des StNSchG 2019 vorgeschlagener rein monetärer Ausgleich der „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ ist empörend und einem Naturschutzgesetz des „grünen Herzes Österreichs“ nicht würdig.

Betrachtung neuer Vorrangzonen für Windenergieanlagen

- Bocksruck-Habring (Arbeitsgebiet der Alpenvereinssektion Judenburg und des Österreichischen Gebirgsverein)

Die neue Vorrangzone Bocksruck-Habring liegt etwa 3,5 km östlich des Europaschutzgebietes „Niedere Tauern“. Die Region ist gekennzeichnet durch das Ineinanderfließen von Naturräumen und Kulturlandschaft, die durch jahrhundertlange, extensive land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen geprägt wurde. Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der insgesamt 25 Schutzgüter der VSch-RL, darunter auch 8 regelmäßig vorkommende Zugvogelarten.²⁹

Gem. Art. 9 VSch-RL wird es vermutlich keine Ausnahmeregelung für den Betrieb von Windenergieanlagen an diesem „Vogel-Hotspot“ geben. ISd Alpenkonvention – Art. 11 Abs. 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ und Art. 2 Abs. 4 Protokoll „Energie“ – ist die Pufferzone des Europaschutzgebietes „Niedere Tauern“ zu respektieren und von einer Ausweisung des Höhenrückens zwischen Bocksruck und Habring als Vorrangzone für Windenergieanlagen abzusehen. Vielmehr ist das Gebiet als mögliche Erweiterungszone für das Natura-2000 Netzwerk zu betrachten.

- Soboth (Arbeitsgebiet der Alpenvereinssektion Graz)

Die neue Vorrangzone Soboth ist ein klassisches Beispiel für eine für eine misslungene Zonierung. Das Gebiet ist als überregionales Ausflugsziel bekannt – Wanderdorf Soboth – und beherbergt ein dichtes Netz an Wanderwegen. Negative Auswirkungen wie der Verlust des landschaftlichen Charakters auf den Freizeit- und Erholungswert der Soboth sind nicht mit diversen Ausgleichsmaßnahmen à la „Informationstafeln für Bürger“ oder „Aussichtsplattformen“ zu kompensieren. Zudem liegt die Vorrangzone im Landschaftsschutzgebiet „Soboth – Radlpass“³⁰ und ein größerer Teilbereich von ca. 40 ha im Europaschutzgebiet „Koralpe“.³¹ Das Landschaftsschutzgebiet hat als Schutzzweck den Erhalt des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und

²⁹ Steiermärkische Landesregierung (2019): Steirische Europaschutzgebiete – Nr. 38 Niedere Tauern (<http://www.natura2000.steiermark.at/cms/beitrag/12596726/138816479/>)

³⁰ Steiermärkische Landesregierung (2019): Landschaftsschutzgebiete – LSG 03 „Soboth – Radlpass“ (<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11680683/74838135/>)

³¹ Steiermärkische Landesregierung (2019): Gemeldete Gebiete an die Europäische Kommission (<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/>)

naturnahen Landschaftselemente sowie die Bewahrung der Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit definiert. Eine Ausweisung als Vorrangzone für Windenergieanlagen konterkariert diesen und hätte aus Sicht des ÖAV eine Aufhebung des Schutzgebietes zur Folge. Vielmehr noch wäre es ein rechtlicher Präzedenzfall in der Interessensabwägung von (Natur- &) Landschaftsschutz und Energiegewinnung zugunsten letzterem – eine Kampfansage für die weiteren Landschaftsschutzgebiete der Steiermark. Der ÖAV fordert eine Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes „Soboth – Radlpass“ von Windenergieanlagen.

- Permannsegger Kogel (Arbeitsgebiet der Alpenvereinssektion Kindberg)

Auch das Gebiet rund um die neue Vorrangzone Permannsegger Kogel ist als Landschaftsschutzgebiet „Gebiete des Almenlandes, der Fischbacher Alpen und des Grazer Berglandes“ per VO geschützt. Dessen Schutzzweck umfasst die Bewahrung von Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, wie auch die Bewahrung des Landschaftsbildes als Erholungsraum für die Allgemeinheit.³² Eine Umwandlung größerer Flächen im Pufferbereich des Landschaftsschutzgebietes zu (Wind-) Industriezonen ist dem Schutzzweck nicht dienlich und verhindert eine Anwendung von Art. 11 Abs. 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ und Art. 2 Abs. 4 Protokoll „Energie“ der Alpenkonvention.

- Gruberkogel (Arbeitsgebiet der Alpenvereinssektion Kindberg)

Die neue Vorrangzone Gruberkogel liegt inmitten drei bestehender Windparks. Nicht weniger als 27 Windenergieanlagen in den Windparks Herrenstein sowie Steinriegel I und Steinriegel II in derzeit Betrieb. Ob eine weitere Ausweisung von Vorrangzonen in diesem Gebiet nötig ist, wird bezweifelt.

Zudem tangiert die Vorrangzone den Zentralalpenweg 02. Der Fernwanderweg wird an eben dieser Stelle auch vom Steirischen Landesrundwanderweg begleitet. Im Positionspapier „Umweltfreundliche Nutzung der Windenergie – eine Frage der Standortwahl“ des Umweltdachverbandes – welchem auch die IG Windkraft angehört – ist festgehalten, dass *„alpintouristisch bedeutende Gebiete von Windenergieanlagen frei zu halten sind. Das sind Gebiete im Nahbereich bzw. im unmittelbar einsehbaren Bereich um Schutzhütten sowie entlang von bedeutenden Wanderwegen (Haupt- und Regionalwege der Österreichischen Karte) und Skitourenrouten. Insb. zählen dazu Gipfelanstiege, Übergänge sowie Höhen- und Weitwanderwege“*.³³

³² Steiermärkische Landesregierung (2019): Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2006 über die Erklärung von Gebieten des Almenlandes, der Fischbacher Alpen und des Grazer Berglandes zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 41

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000377>)

³³ Umweltdachverband (2011): Positionspapier „Umweltfreundliche Nutzung der Windenergie – eine Frage der Standortwahl“

Weiter kommt die gegenständliche Vorrangzone zwischen zwei per Verordnung geschützten Landschaftsschutzgebieten zu liegen. Etwa 1,3 km östlich der Vorrangzone liegt das Landschaftsschutzgebiet „Waldbach - Vorau – Hochwechsel“³⁴ und etwa 2,3 km westlich davon das Landschaftsschutzgebiet „Stuhleck – Pretul“.³⁵

Hier ist die Politik gefragt, um ein ausgeglichenes und verträgliches Zusammenspiel von dem durch windenergieanlageninduzierten Wandel der Landschaft und dem energetischen Nutzen von Windenergieanlagen zu finden. Dabei ist die direkt betroffene Bevölkerung zu hören. Der ÖAV empfiehlt daher das Gebiet um den Gruberkogel „nur“ als Eignungszone für Windenergieanlagen auszuweisen.

- Kletschachkogel (Arbeitsgebiet der Alpenvereinssektion Bruck an der Mur)
Ebenfalls die neue Vorrangzone Kletschachkogel kann seitens ÖAV nicht befürwortet werden. Vor allem wildökologische Aspekte sprechen gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Die bedeutende Funktion als Birkwildkorridors des Höhenrückens wird auch im Umweltbericht hervorgehoben. Rückblickend auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des Art. 5 VSchl-RI, kann die absichtliche Gefährdung des Birkwildes nicht durch die Ausweisung etwaiger Trittsteine ausgeglichen werden. Weiß man doch längst, dass bereits der Verlust einiger wenigen Individuen den Bestand einer ganzen Population gefährden kann.

Betrachtung der Änderung von Eignungs- zu Vorrangzonen für Windenergieanlagen

Das Begehren bestehende Eignungs- zu Vorrangzonen zu „befördern“ wird vom ÖAV nicht goutiert. Daher sollen die Eignungszonen Rosskogel, Fürstkogel und Freiländer Alm bei ihren Status belassen werden. Nur so sieht der ÖAV die Möglichkeit für die direkt betroffene Bevölkerung iR des Raumordnungsverfahren frühzeitig aktiv zu werden. In eben diesen Verfahren ist zu klären, ob das technisch gegebene Windenergiepotential mit den naturräumlichen, kulturellen und landschaftlichen Gegebenheiten der Region vereinbar ist.

<https://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Publikationen/Positionspapiere/UWD-Positionspapier-Windkraft-mit-Deckblatt.pdf>

³⁴ Steiermärkische Landesregierung (2019): Landschaftsschutzgebiete – LSG 39 „Waldbach – Vorau - Hochwechsel“ (<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11680730/74838135/>)

³⁵ Steiermärkische Landesregierung (2019): Landschaftsschutzgebiete – LSG 22 „Stuhleck - Pretul“ (<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11680702/74838135/>)

Fazit zum Entwurf einer VO-Änderung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das SAPRO Wind geändert wird

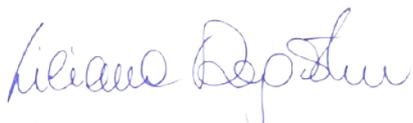
Der ÖAV lehnt, auf Grund der in dieser Stellungnahme eingebrachten Einwendungen, die vorgeschlagene Novelle des SAPRO Wind 2019 ab bzw. weist auf dessen Verbesserungspotential hin.

Der ÖAV fordert und empfiehlt seitens der Steiermärkischen Landesregierung:

- eine transparente und frühzeitige Einbindung anerkannter Umweltorganisationen im Partizipationsprozess,
- die Bereitstellung aller nötiger Unterlagen und Daten (z.B.: GIS-Daten, ornithologische Grundlagenstudien ...),
- keine Neuausweisung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen in der Steiermark,
- keine Erweiterung von bestehenden Vorrangzonen oder Umwidmung von Eignungs- zu Vorrangzonen für Windenergieanlagen,
- Energieeffizienz, Einspar- und Repowering-Optionen als primäre Lösungen der Energiewende den Vortritt gegenüber einem weiteren Ausbau erneuerbarer Energiequellen zu lassen,
- die Ausweisung aller Landschaftsschutzgebiete gem. § 8 StNschG 2017 als Ausschlusszonen für Windenergieanlagen und
- einen ganzheitlichen Monitoringansatz für die Schutzgüter Vögel, Vogelzug und Fledermäuse – insbesondere auf Waldstandorten – um die Rechts- und Planungssicherheit aktueller und künftiger Vorrangzonen für Windenergieanlagen zu erhöhen.

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme und den besten Grüßen!

Für den Hauptverein des Österreichischen Alpenverein



Liliana Dagostin

Leitung

Abteilung Raumplanung & Naturschutz



Josef Pichler

Sachbearbeiter

Abteilung Raumplanung & Naturschutz

ergeht abschriftlich an:

- Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer
- Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer
- Landesrat Anton Lang